

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM BÜRGERSAAL DES BÜRGERHAUSES

AM 11.04.2018

FOLGENDE 24 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Herr Alex Gassner

Frau Doris Graf

Herr Franz Kamhuber

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Markus Braun

Frau Isabelle Brodschelm

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Peter Schacherbauer ab 16:10 Uhr

Frau Anna Spindler

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Max Hennersperger

Herr Manfred Winkler

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Stefan Angstl

ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 23 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 14. März 2018

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- 2.1. ISEK-Vorstellung für die Bereiche Altstadt, Neustadt und Raitenhaslach
- 2.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69f für den Bereich Marktler Straße (westlich), Unghauser Straße (nördlich), südlich Stadtpark;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse; Satzungsbeschluss
- 2.3. Formlose Anfrage durch die M. Grundner GmbH, Burghausen, zur Errichtung eines Bürogebäudes und von Betriebsgebäuden und Lagerflächen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1299/1, Gemarkung Raitenhaslach, im Gewerbegebiet Lindach B
- 2.4. Antrag auf Vorbescheid durch Helmut Mathias Aigner zur Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 829/2, Gemarkung Burghausen in der Unghauser Straße 4
- 2.5. Antrag auf Vorbescheid durch Gregor Aigner zur Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 829/9 und 829/10, Gemarkung Burghausen in der Mehringer Straße 2 und 2a
- 2.6. Antrag auf Vorbescheid durch Gregor und Helmut Mathias Aigner zum Rückbau eines Garagenhofs und Neubau einer Tiefgarage mit 32 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 829/2, 829/9 und 829/16-Teilfläche, Gemarkung Burghausen an der Unghauser Straße

3. Finanzangelegenheiten

- 3.1. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2017
- 3.2. Heilig-Geist Spital; Vorlage des Wirtschaftsplans 2018

4. Sonstiges

- 4.1. Neuabschluss des Stromlieferungsvertrages / Vorbereitung der Bündelausschreibung für die Kommunale Strombeschaffung für die Jahre 2020 - 2022
- 4.2. Sportparkverordnung; Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass

Anfragen/Sonstiges

1. Radweg entlang der Salzach in Richtung Haiming
2. Knoten Wegscheid (B20/St2108) - "Overfly"
3. aktuelle Krankenhaus-Situation im Landkreis Altötting

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 14. März 2018**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 23 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **ISEK-Vorstellung für die Bereiche Altstadt, Neustadt und Raitenhaslach**

Herr Erster Bürgermeister Steindl begrüßt Frau Steinkirchner (Regierung von Oberbayern, Städtebauförderung) und Frau Gebhard (Büro m g k Mahl-Gebhard-Konzepte, Stadtplaner, München). Das vom Büro m g k erarbeitete Konzept baut in den meisten Bereichen auf bereits vom Stadtrat getroffene Vorentscheidungen auf. Im Wesentlichen geht es um die drei Bereiche:

- *Raitenhaslach (Entwicklung der Dorfmitte sowie Gastronomie und Hotellerie)*
- *Stadtplatz (Detailmaßnahmen von der Kirche St. Jakob bis zur Zaglau)*
- *Innere Neustadt-Mitte (Bauantrag Salzach-Forum, Bauantrag Campus-Erweiterung, Planungsstudien für das Kammergruber-Grundstück, Bauantrag Hinterschwepfinger, Parkdeck Bahnhof)*

Die Studie fasst all diese Punkte mit einzelnen Ergänzungen innerhalb des Sanierungsgebietes zusammen. Das Konzept ist als Zwischenergebnis aus den bisher durchgeführten Besprechungen mit dem Büro m g k zu sehen.

Frau Gebhard stellt das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept vor.

Herr Erster Bürgermeister Steindl bedankt sich bei Frau Gebhard und ergänzt, dass parallel zur Haushaltsbefragung im Mai/Juni auch eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt wird, in der das Entwicklungskonzept nochmals vorgestellt wird. Aus dem Befragungsergebnis werden dann in Absprache mit dem Büro die Rückschlüsse gezogen, inwieweit weitere Arbeitsgruppen gebildet werden können.

Herr Stadtrat Kamhuber regt an, für den Stadtrat inkl. der Verwaltung eine eigene Informationsveranstaltung durchzuführen, in der man mehr ins Detail gehen kann und konkrete Maßnahmen präsentiert werden können. Herr Stadtrat Kamhuber fragt nach, ob das Büro auch im Rahmen der Untersuchungen auf Punkte gestoßen ist, von deren Umsetzung mach nicht überzeugt ist und wann vorgesehen ist, das Gestaltungshandbuch herauszubringen.

Zudem regt Herr Stadtrat Kamhuber an, dass der Bereich Marktler Straße und Robert-Koch-Straße und Stadtpark flächendeckend mit WLAN versorgt wird.

Nachrichtlich:

Der Außenbereich des Bürgerhauses ist bereits mit WLAN versorgt. In den nächsten Wochen soll das WLAN-Netz für die Versorgung des Vorplatzgeländes der Messehalle inkl. Stadtpark installiert werden. Auch eine WLAN-Versorgung für das Bahnhofsgelände ist bereits angedacht. Diese könnte im Zuge der Dachsanierung des Bahnhofgebäudes errichtet werden.

Laut Frau Gebhard sollte das Gestaltungshandbuch für den Stadtplatz möglichst schnell auf den Weg gebracht werden. Sinnvoll wäre es, wenn man gleichzeitig mit der Haushaltsbefragung mit der Erstellung des Gestaltungshandbuchs beginnt, um immer wieder Anregungen einarbeiten zu können.

Über die Gestaltung des nördlichen Bahnhofsbereichs hat man viel nachgedacht und diskutiert – wie der Auftakt in die Stadt aussehen könnte und wie der Campus integriert und Studentenwohnungen angesiedelt werden könnten. Wichtig ist die Gestaltung des öffentlichen Raums, wo einzelne Verbindungen und Bereiche geschaffen werden können, die für den Hochschulstandort wichtig sind.

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass neben der Bürgerbefragung auch die Bürgerbeteiligung sehr wichtig ist. Es wird eine ähnliche Aufbruchstimmung und Mitarbeit seitens der Bürger wie vor der Landesgartenschau 2004 benötigt. Neben der Neugestaltung der Marktler Straße muss der Schwerpunkt auch auf die jeweiligen Straßen-Rückseiten (Ludwig-Schön-Straße, Pettenkoflerstraße, Marktler Straße) gelegt werden.

Herr Stadtrat Stadler hält es für gut, dass mit dem Gestaltungshandbuch eine einheitliche Linie auf dem Stadtplatz verfolgt werden soll. Ebenso, dass Frau Gebhard deutlich darauf hingewiesen hat, den Fokus auch auf die Rückseiten der Marktler Straße zu richten, da diese Straßen für Fußgänger und Radfahrer wichtige Verkehrswege sein könnten. Ebenfalls sehr gut findet Herr Stadtrat Stadler, dass der Bereich nördlich des Bahnhofs so intensiv betrachtet worden ist und das Gelände stärker für Gewerbe oder Büroeinheiten bzw. Studentenwohnungen genutzt werden soll.

Auf entsprechende Bitte von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann erläutert Frau Gebhard die strukturelle Überlegung für den nördlichen Bahnhofsbereich. Nach Ansicht von Frau Gebhard wäre dieser Bereich zu wertvoll, um ihn nur als Parkplatz bzw. für die Errichtung eines Parkdecks zu nutzen. Es liegt hier vielmehr ein Kleinod vor, das im Augenblick jedoch vielleicht noch nicht als solches zu erkennen ist. In diesem Bereich wäre durchaus eine gewisse Verdichtung möglich. So könnten mit Studentenwohnungen, Büros bzw. gewerbliche Nutzung und Parkmöglichkeiten ein kleines Stadtquartier geschaffen werden. Auch die Verkehrsanbindung wäre optimal. Zudem könnten die Bewohner über eine Brücke auf den Bahnhofsvorplatz und zum neuen Salzach-Forum gelangen.

Bei der Gestaltung des Stadtplatzes geht es darum, dass für die einzelnen Bereiche Mobiliar, Beleuchtung, Barrierefreiheit und Gastronomie verschiedene Vorschläge ausgearbeitet und mit der Stadt abgestimmt werden.

Für Herrn Stadtrat Strebel ist es ein wesentliches Anliegen, dass der öffentliche Raum sinnvoll gestaltet wird. Zudem hält es Herr Stadtrat Strebel für wichtig, dass die Immobilienbesitzer in das Konzept eingebunden werden. Er fragt nach, ob dies über eine gezielte Befragungsaktion erfolgen soll oder ob Arbeitsgruppen gebildet werden, um die Gespräche zu intensivieren.

Frau Gebhard antwortet, dass als Weiterentwicklung aus dem ISEK häufig verschiedene Foren einberufen werden, um die Ideen der Bürger aufzugreifen und die Planungen weiter zu konkretisieren. So wäre z. B. ein Forum für die Marktler Straße mit den jeweiligen Anliegern oder ein Forum mit den Gastronomen vorstellbar.

Herr Stadtrat Strachowsky bittet darum, dass dem Stadtrat in einem Exzerpt die konkret angedachten Maßnahmen für den nördlichen Bahnhofsbereich aufgezeigt werden. Zudem fragt Herr Stadtrat Strachowsky nach, ob auch ein Gesamt-Verkehrskonzept für Burghausen erstellt wurde.

Frau Gebhard erwidert, dass die Erstellung eines Gesamt-Verkehrskonzepts ein separater Auftrag wäre. Es wurden lediglich in den untersuchten Bereichen die Möglichkeiten betrachtet, wenn der Verkehr langsamer oder schneller fließen würde.

Herr Stadtrat Harrer vermisst in dem Konzept, dass keine konkreten Vorschläge für die Lösung der aktuellen, unbefriedigenden Parkplatzsituation in der Alt- und Neustadt gemacht werden. Genauso fehlt Herrn Stadtrat Harre ein durchgehendes Radweg-Konzept, sowie eine Lösung für die Robert-Koch-Straße von der Kreuzung Marktler Straße bis zum Lindacher Platz. Dies alles wären Bereiche, für die konkrete Maßnahmen benötigt werden, über die der Stadtrat entscheiden kann.

Herr Werner entgegnet, dass man sich mit sehr vielen Maßnahmen auseinandergesetzt hat, die man in das Konzept einfließen lassen kann. Aber man befindet sich momentan in der Phase des Rahmenkonzepts und noch nicht in der Einzelplanung.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass sich der ISEK-Planungsauftrag nicht auf die Lösung der Industrie-Parkplatzproblematik erstreckt. Hier ist es die Aufgabe der Industriefirmen sich entsprechende Gedanken zu machen, wo zusätzliche Parkplätze geschaffen werden könnten. Bzgl. des Radweg-Konzepts weist Herr Erster Bürgermeister Steindl darauf hin, dass dieses aktuell von der Verwaltung ausgearbeitet wird und dem Stadtrat bis zur Jahresmitte vorgelegt wird.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat nimmt das Integrierte städtebauliche Entwicklungs-Konzept zur Kenntnis.

Mit allen 23 Stimmen

2.2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69f für den Bereich Marktler Straße (westlich), Unghauser Straße (nördlich), südlich Stadtpark; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse; Satzungsbeschluss**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 24.01.2018 bis einschließlich 26.02.2018. Mit der Bekanntmachung erfolgte auch die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch. Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

Wärmeversorgung Burghausen GmbH (18.01.2018)

Keine Einwände.

Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz (18.01.2018)

Keine Anregungen oder Hinweise.

Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde (26.01.2018)

Verweis auf die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Altötting

Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde (01.02.2018)

Der Bebauungsplanentwurf steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting (13.02.2018)

Keine Einwände.

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52 – Hochbau (26.02.2018)

Keine Äußerung

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52 – Tiefbau (26.02.2018)

Keine Äußerung

Landratsamt Altötting – SG 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (26.02.2018)

Pflegearbeiten an Gehölzen sind von einer Fachfirma bzw. geschultem Personal auszuführen. Kappschnitte sind nicht zulässig. Bei Verlust von Gehölzen sind diese innerhalb eines Jahres in gleichwertiger Form zu ersetzen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Pflegearbeiten werden von der Stadtgärtnerei begleitet.

Mit allen 23 Stimmen

Landratsamt Altötting – SG 22 – Immissionsschutz (26.02.2018)

Das erforderliche Lärm- und Luftreinhaltegutachten wird, laut Begründung, vom Bauherrn in Auftrag gegeben. Die ggf. erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen und Vorgaben zur Ableitung der Tiefgaragenabluft sollen mit dem Freistellungsverfahren/Baugenehmigungsverfahren abschließend geregelt werden. Dies ist sicherzustellen.

Abwägung:

Das geforderte Gutachten wird am 04.04.2018 vorliegen. Die Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde erfolgt dann zeitnah.

Mit allen 23 Stimmen

Landratsamt Altötting – Naturschutz

Keine Äußerung

Landratsamt Altötting – Gesundheitswesen

Keine Äußerung

Handwerkskammer für München und Oberbayern (19.02.2018)

Keine Einwände

Nachbarn Helmut und Gregor Aigner, Flur.Nr. 829/2, 829/9 und 829/10 (gem. anwaltlicher Stellungnahme vom 22.02.2018)

1. Art der Nutzung

Der Nachbar rügt die unzureichende Berücksichtigung der vorhandenen Nachbarnutzung durch Festsetzung eines Kerngebiets. Auf dem Grundstück befänden sich ausschließlich Wohnnutzung; die Schlafzimmer des Gebäudes Unghauser Straße 4 orientierten sich sämtlich nach Osten.

Abwägung:

Die Festsetzung eines Kerngebiets ist angemessen und steht nicht im Widerstreit mit nachbarlichen Interessen.

Die Marktler Straße ist an der Kreuzung Unghauser Straße / Wackerstraße geprägt von großen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden. Die Wohnbebauung dagegen ist von untergeordneter Bedeutung. Ziel des Bebauungsplanes ist es, den urbanen Standort zu beleben. Die Festsetzung eines Kerngebiets als klassisches Baugebiet im innerstädtischen Bereich mit seiner allgemeinen Zweckbestimmung der Unterbringung von zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und Verwaltung wird diesen Zielen am ehesten gerecht.

Nachbarliche Interessen, insbesondere die angrenzende Wohnbebauung, stehen dem nicht entgegen. Konfligierende Nutzungsarten sind nicht erkennbar. Störende Nutzungsarten wie Beherbergungsgewerbe und Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen. Die geplante Ansiedlung eines Verwaltungsstandortes ist auch im Hinblick auf die im Westen angrenzende Wohnbebauung gebietsverträglich. Unzulässige immissionsrechtliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Die entsprechenden Werte werden eingehalten.

An der Festsetzung eines Kerngebiets im Sinne von § 7 Abs. 1 BauNVO wird festgehalten.

Mit allen 23 Stimmen

2. Maß der baulichen Nutzung

Der Nachbar wendet sich gegen die mit einer GRZ von 1,0 verbundene vollständige Versiegelung als nicht sachgerecht. Ein Ausgleich der wegfallenden Grünflächen werde nicht vorgenommen. Kritisiert wird zudem die Fortsetzung der geschlossenen Bauweise entlang der Unghauser Straße und der damit einhergehende Wegfall von Grünflächen. Aufgrund der unterschiedlichen Festsetzungen der GRZ fordert der Nachbar eine Einbeziehung seines Grundstücks in die Planung.

Abwägung:

Die Festsetzung einer GRZ von 1,0 ist zulässig. § 17 Abs. 1 BauNVO sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer maximalen Grundflächenzahl in Kerngebieten von 1,0 vor. Ausweislich der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69f ist Ziel der Planung eine deutliche innerstädtische Nachverdichtung, um den an dem Standort zu beobachtenden „trading-down-Effekt“ zu stoppen und durch Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen eine Stadtreparatur innerhalb des städtebaulichen Sanierungsgebiets zu erreichen. Die Festsetzung von Baugrenzen verhindert zudem eine vollständige Flächenversiegelung. Die Fortsetzung der geschlossenen Bauweise entlang der Unghauser Straße folgt der städtebaulichen Überlegung, dass damit neben einer innerstädtischen Nachverdichtung eine Baulücke geschlossen sowie ein starker städtebaulicher Akzent gesetzt werden soll, der mit der gegenüberliegenden Bebauung in der Marktler Straße 2a bzw. Wackerstraße 1a korreliert. Die Verletzung nachbarlicher Interessen durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist nicht ersichtlich. Das Rücksichtnahmegebot ist durch entsprechende Abstandsflächen und Reduzierung der Gebäudehöhe im westlichen Bereich beachtet.

Ein Anspruch auf Einbeziehung eines Grundstücks in ein Bebauungsplangebiet besteht nicht. Eine planerische Notwendigkeit zur Einbeziehung des Nachbargrundstücks aufgrund künftig unterschiedlicher Bebauungsdichte wird nicht gesehen.

Zur Reduzierung der Grünflächen siehe Ziffer 1.5.

An der Festsetzung des vorgesehenen Maßes der baulichen Nutzung wird festgehalten.

Mit allen 23 Stimmen

3. Tiefgarageneinfahrt

Der Nachbar rügt bei der Festsetzung der Lage der Tiefgarage an der Grenze zu seinem Grundstück die fehlende Berücksichtigung nachbarlicher Interessen durch Schutz der angrenzenden Wohnbevölkerung. Es sei nicht sachgerecht, die Lärmkonflikte auf das Baugenehmigungsverfahren zu verlagern. Zudem werde die Verschlechterung der Wohnsituation durch den teilweisen Wegfall des Stadtparks und der damit verbundenen Grün- und Ruhezone verstärkt.

Abwägung:

Nachbarliche Belange werden durch die Lage der Tiefgarage an der westlichen Grenze nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Die Lage der Tiefgarage folgt verkehrlichen Notwendigkeiten. Die Unghauser Straße ist eine innerstädtische Haupterschließungsstraße mit hohem Verkehrsaufkommen. Gleiches gilt für die Kreuzung Marktler Straße / Unghauser Straße. Um den Verkehrsfluss möglichst wenig zu beeinträchtigen, ist die Verlegung der Tiefgarage an die Westgrenze des Grundstücks erforderlich.

Nachbarliche Belange werden dadurch nicht verletzt. Ein erstelltes Lärmgutachten des IB STEGER & Partner GmbH, Frauendorferstraße 87, München vom 04.04.2018 weist nach, dass die relevanten Immissionswerte eingehalten werden. Es wurden die vom Betrieb des geplanten Gebäudes verursachten Geräuschimmissionen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft prognostiziert und anhand reduzierter Immissionsrichtwerte nach TA Lärm beurteilt. Die zulässigen reduzierten Immissionsrichtwerte sind an allen Immissionsorten eingehalten. Die zulässigen Spitzenpegelkriterien werden ebenfalls an allen Immissionsorten eingehalten. Eine Nutzung der Tiefgarage während der Nachtzeit ist nur im Rahmen der Regelungen für seltene Ereignisse nach TA Lärm möglich. Maßnahmen zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht erforderlich. Lärmkonflikte können daher ausgeschlossen werden. Eine Verlagerung der Lärmkonflikte auf das Baugenehmigungsverfahren findet nicht statt. Vom Gutachter wurden Auflagen für das Baugenehmigungsverfahren/ Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgeschlagen, die durch die Stadt Burghausen als Untere Bauaufsichtsbehörde zu gegebener Zeit festgesetzt werden.

Einen Anspruch auf Erhalt der Aussicht auf den Stadtpark gibt es nicht. Durch die Festsetzung der Baugrenze auch im westlichen Grundstücksbereich ist der erforderliche Sozialabstand sichergestellt. Die vorgesehene private Grünfläche und zu pflanzende Einzelbäume am westlichen Rand des Grundstücks nehmen die bislang vorhandene Nutzung als Stadtpark auf. Die Höhe des Gebäudes ist entlang der Unghauser Straße deutlich reduziert. Damit fügt sich das Vorhaben in das städtebauliche Gesamtkonzept ein. Dem Gebot der Rücksichtnahme insbesondere gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung ist damit angemessen Rechnung getragen.

An der Festsetzung der Lage der Tiefgarage wird festgehalten.

Mit allen 23 Stimmen

4. Abstandsflächen

Bei der Verkürzung der Abstandsflächen wären die betroffenen Belange nicht ausreichend berücksichtigt und abgewogen worden. Nach der Rechtsprechung des BayVGH dürfe die Abstandsfläche nur in besonderen Fällen verkürzt werden. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsfläche des Grundstücks Unghauser Straße 4 auf der öffentlichen Grünfläche liegt. Mit dem Wegfall dieser Grünflächen werde auch die Abstandsfläche der Nachbargebäude verkürzt, was in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt wäre.

Abwägung:

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO bestimmt ausdrücklich, dass in Kerngebieten eine Abstandsfläche von 0,5 h genügt.

Ausweislich eines gefertigten Abstandsflächenplanes, Stand 10.01.2018, wird die Abstandsfläche von 0,5 h an allen Seiten, unter Einbeziehung öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen, eingehalten.

Unbeschadet dessen rechtfertigt die städtebauliche Situation eine Verkürzung der Abstandsflächen auf 0,5 h. Ziel des Bebauungsplans ist die innerstädtische Nachverdichtung. Die damit einhergehende höhere Bebauungsdichte ist gerade gewünscht. Die Marktler Straße ist zudem auf Seiten des Plangebiets von der geschlossenen Bauweise geprägt. Die geplante Bebauung bildet den Abschluss dieser Bauweise. Die Grundsätze der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Abstandsflächenverkürzung auf 0,5 h nicht verletzt. Die breiten Straßen im Osten und Süden der Bebauung schaffen eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung. Der angrenzende Stadtpark unterstützt die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Im Westen des Grundstücks wird die Gebäudehöhe deutlich reduziert. Mit den festgesetzten Baugrenzen und Wandhöhen wird die Abstandsfläche zum angrenzenden Grundstück Flur Nr. 829/2 sogar auf nahezu 1 H erweitert. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist daher ausgeschlossen.

Durch die Festsetzung der Baugrenze und der privaten Grünfläche an der westlichen Grundstücksgrenze ist zudem sichergestellt, dass dieser Grundstücksteil von einer Bebauung frei bleibt. Eine unzulässige Überdeckung der Abstandsflächen kann dadurch vermieden werden.

Der Umstand, dass die Abstandsfläche des Nachbarn auf dem Planungsgrundstück liegt, führt dann zu keinen Nachteilen des Nachbargrundstücks. Die Festsetzung einer Tiefgarageneinfahrt steht dem nicht entgegen, da Abstandsflächen nur von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Soweit die Nachbarn einwenden, dass Abstandsflächen des Gebäudes Unghauser Straße 4 auf der öffentlichen Grünfläche liegen, was gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung ausdrücklich zulässig sei, wird verkannt, dass der Grünzug die Qualitätsanforderungen des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO nicht erfüllt. Flächen sind nur dann öffentlich, wenn sie der Öffentlichkeit dienen. Dieser Zweck muss rechtlich dauerhaft gesichert sein – sei es durch eine bauleitplanerische Festsetzung, sei es durch eine zivilrechtliche Sicherung, sei es durch Widmung (Kommentar Molodovsky/Waldmann Rd.-Nr. 92 zu Art. 6 Bayerische Bauordnung). Die Fläche des Grünzugs ist erst mit der Landesgartenschau entstanden. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes in der Unghauser Straße 4 war diese Fläche im Privateigentum; die Baugenehmigung vom 15.10.1965 (Az. 888/65, Landratsamt Altötting) verpflichtete den Bauherrn zur Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 u. 7 BayBO. Der mit der Landesgartenschau entstandene Grünzug wurde durch die Stadt Burghausen weder der Öffentlichkeit gewidmet noch in einem Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch festgesetzt. Es war deshalb zu keiner Zeit sichergestellt, dass die Fläche auf Dauer von oberirdischen baulichen Anlagen frei bleibt.

Die Aufrechterhaltung bzw. Schaffung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wird gewährleistet. Das Rücksichtnahmegebot ist beachtet.

Die Verringerung der Abstandsfläche auf 0,5 h ist daher gerechtfertigt. An den Festsetzungen zur Abstandsfläche wird festgehalten.

Mit allen 23 Stimmen

5. Verkleinerung der Grünflächen

Durch die Verkleinerung der Grünfläche werde das gestalterische Konzept des Stadtparks erheblich beeinträchtigt.

Abwägung:

Ein Anspruch auf Erhalt des Stadtparks besteht nicht. Die Verkleinerung des Stadtparks um ca. 30 m bei einer bisherigen Gesamtlänge von ca. 220 m wird als notwendige Folge der Planung hingenommen. Durch die Gestaltung des Gebäudes wird die hohe Aufenthaltsqualität im Stadtpark aufrechterhalten, im südlichen Bereich des Stadtparks durch die Lärmabschottung zur Unghauser Straße sogar erhöht. Im Norden des Plangebiets werden öffentliche Grünflächen, im Westen private Grünflächen festgesetzt, die die Stadtparkqualität ersetzen sollen. Der Eingriff in das Erscheinungsbild des Stadtparks wird dadurch gering gehalten. Die Durchgängigkeit des Stadtparks bleibt vollumfänglich erhalten; es wird ein befahrbarer Durchgang mit einer Breite von 16 m geschaffen.

An der Festsetzung wird festgehalten.

Mit allen 23 Stimmen

6. Sonstiges

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Urbanes Gebiet gem. § 6 a Baunutzungsverordnung) für die Nachbargrundstücke wurde durch die Stadt Burghausen bei einer gemeinsamen Besprechung am 16.03.2018 angeboten, aber von den Nachbarn Helmut und Gregor Aigner abgelehnt.

Die Nachbarn haben Anträge auf Vorbescheid zur Aufstockung ihrer Wohngebäude und zur Errichtung einer Tiefgarage mit 32 Kfz.-Stellplätzen eingereicht. Die Anträge wurden durch den Bauausschuss der Stadt Burghausen am 04.04.2018 befürwortet. Beachtenswert dazu ist, dass die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage zusammen mit der im Bebauungsplanentwurf festgelegten Tiefgaragenzu- u. ausfahrt erfolgen soll und dass sich die baurechtlichen Abstandsflächen des aufgestockten Wohngebäudes in der Unghauser Straße 4 mit einer Fläche von 346 m² auf das Nachbargrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstrecken sollen.

Mit allen 23 Stimmen

Nachbarn Martin Glöcklhofer, Flur.Nr. 557/1 und 557/2 (gem. anwaltlicher Stellungnahme vom 26.02.2018)

1. Abstandsflächenverkürzung

siehe oben Ziffer 4.

Mit allen 23 Stimmen

2. Maß der baulichen Nutzung

siehe oben Ziffer 2.

Mit allen 23 Stimmen

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Abwägungen in der vorstehenden Art und Weise und beschließt den Bebauungsplan Nr. 69f als Satzung.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit allen 23 Stimmen

2.3. **Formlose Anfrage durch die M. Grundner GmbH, Burghausen, zur Errichtung eines Bürogebäudes und von Betriebsgebäuden und Lagerflächen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1299/1, Gemarkung Raitenhaslach, im Gewerbegebiet Lindach B**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird in Aussicht gestellt.

Mit allen 23 Stimmen

2.4. **Antrag auf Vorbescheid durch Helmut Mathias Aigner zur Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 829/2, Gemarkung Burghausen in der Unghauser Straße 4**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Mit allen 23 Stimmen

2.5. **Antrag auf Vorbescheid durch Gregor Aigner zur Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 829/9 und 829/10, Gemarkung Burghausen in der Mehringer Straße 2 und 2a**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Mit allen 23 Stimmen

2.6. **Antrag auf Vorbescheid durch Gregor und Helmut Mathias Aigner zum Rückbau eines Garagenhofs und Neubau einer Tiefgarage mit 32 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 829/2, 829/9 und 829/16-Teilfläche, Gemarkung Burghausen an der Unghauser Straße**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Da für die drei Bauvorhaben (TOP 2.4 – 2.6) die Verlegung der Trafostation notwendig ist, fragt Herr Stadtrat Bauer nach, wer für die Kosten dafür aufkommt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass dies noch verhandelt werden muss. Zunächst wird ein Alternativstandort benötigt und die Kosten für die Verlegung müssen ermittelt werden. Fest steht, dass eine Verbreiterung der Fahrspur für die Tiefgarageneinfahrt aufgrund der Trafostation nicht möglich wäre.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Die Gebietsverträglichkeit der Tiefgarage muss durch ein Lärmgutachten nachgewiesen werden.

Das Unterbaurecht am städtischen Grünzug wird eingeräumt.

Mit allen 23 Stimmen

3. Finanzangelegenheiten

3.1. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2017

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Laut Herrn Stadtrat Englisch sollen die auffällig vielen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt im Rahmen des Rechnungsprüfungsausschusses genau geprüft werden. Vor allem bei den Reinigungskosten kam es durchweg zu hohen Überschreitungen, da die Qualität der Reinigung momentan nicht zufriedenstellend ist. Hier gilt es bei der Neuvergabe der Reinigungsleistung darauf zu achten, dass die Ausschreibung gut vorbereitet wird, um entsprechend gute Angebote zu bekommen, damit hier nicht ständig nachgebessert werden muss.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Stadt mit ständigen Beschwerden bzgl. der unzureichenden Reinigungsleistung konfrontiert wurde. Hier hat man schnell reagiert und zusätzliche Mittel freigegeben, wissentlich dass dies Kostensteigerungen nach sich zieht. Bei der anstehenden Neuausschreibung der Reinigungsleistung wird der Grundreinigungsplan überarbeitet.

Herr Stadtrat Schacherbauer erscheint zur Sitzung.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Harrer sollte bei den jeweiligen Einrichtungen der genaue Reinigungsbedarf abgefragt werden, damit für die Ausschreibung ein aussagekräftiges Leistungsverzeichnis erstellt werden kann.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die beiliegende Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2017 wird beschlossen.

Mit allen 24 Stimmen

3.2. Heilig-Geist Spital; Vorlage des Wirtschaftsplans 2018

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2018 des Alten- und Pflegeheims der Heilig-Geist Spitalstiftung Burghausen wird wie vorgelegt festgesetzt.

Mit allen 24 Stimmen

4. **Sonstiges**

4.1. **Neuabschluss des Stromliefervertrages / Vorbereitung der Bündelausschreibung für die Kommunale Strombeschaffung für die Jahre 2020 - 2022**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass ca. 1.500 Kommunen an der Bündelausschreibung teilnehmen. Bei der letzten Ausschreibung vor 3 Jahren haben ca. 18 – 20 % dieser Kommunen den Bezug von Ökostrom gewählt. Bei der jetzigen Ausschreibung beträgt dieser Prozentsatz bereits ca. 45%. Die Stadt sollte daher aufgrund der Nachhaltigkeitsbestrebungen (E-Mobilität, Messstationen, klares Umweltprogramm) ein Signal setzen und sich für die Lieferung von Ökostrom entscheiden.

Herr Stadtrat Resch plädiert auch dafür, dass die Stadt den Bezug von Ökostrom wählen sollte. Die Stadt könnte hier ihrem Vorbildcharakter gerecht werden und ein entsprechendes Zeichen setzen. Zudem hat die KUBUS GmbH auf entsprechende Nachfrage erklärt, dass bei der Wahl von Ökostrom durchaus die Chance besteht, dass nicht nur die großen Konzerne, die die Lieferung von Mischstrom (Ökostrom und Normalstrom) im Portfolio anbieten, sondern auch kleinere Energieunternehmen, die reinen Ökostrom anbieten, den Zuschlag bekommen könnten.

Für Herrn Stadtrat Dr. Blum ist es nicht schlüssig, warum 100% Ökostrom beschafft werden soll. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt, dass in Deutschland erzeugter Ökostrom vorrangig in das Stromnetz eingespeist werden muss. Der Ökostrom-Anteil im Gesamt-Stromnetz wird also durch den städtischen Anteil nicht gesteigert. Warum soll also von der Stadt mehr für den Bezug von Ökostrom bezahlt werden, wenn dadurch der Anteil der Erneuerbaren Energien nicht gesteigert und auch am System selbst nichts geändert wird. Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Dr. Blum sollte die Stadt daher 100% Normalstrom beziehen.

Herr Stadtrat Dr. Blum schlägt vor, dass mit dem gegenüber dem Ökostrom eingesparten Betrag andere, imagefördernde Umweltmaßnahmen gefördert werden könnten (z. B. Erwerb von Grünland und exzessive Bewirtschaftung um das Insektensterben zu reduzieren und Bodenbrütlern einen Lebensraum zu bieten).

Herr Stadtrat Kokott leuchten die Ausführungen von Herrn Stadtrat Dr. Blum ein. Er unterstützt daher den Vorschlag von Herrn Stadtrat Dr. Blum hinsichtlich der Entscheidung für den Bezug von Normalstrom.

Für Herrn Stadtrat Strebel ist die Wahl von Ökostrom ein Signal nach außen, dass die Kommunen ausschließlich ökologisch erzeugten Strom einsetzen wollen. Dadurch kann Deutschland vielleicht auch wieder die frühere Spitzenstellung in der alternativen Stromerzeugung einnehmen. Wichtig ist, dass hier nicht weiter gespart, sondern gezielt in die Gewinnung von Ökostrom investiert wird (z. B. Bau neuer Kraftwerke mit Kraftwärmekopplung). Es ist in Deutschland ausreichend Ingenieurleistung vorhanden, um diese Technologien voranbringen zu können. Es sollte daher ein politisches Signal gesetzt werden und der Ökostrom für 3 Jahre bezogen werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadt Burghausen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2020 bis 2022, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle. Die Ausschreibung soll in separaten Losen erfolgen.
2. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden.
3. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Mit 14 zu 10 Stimmen.

4.2. Sportparkverordnung; Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art 23 I und 38 III Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl S. 388) folgende Verordnung:

**Verordnung
der Stadt Burghausen
über die Versammlungsstätten
im Sportpark Burghausen
(Sportpark-Verordnung)
Vom2018**

Stadtratsbeschluss Nr. vom 11. April 2018

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für die umfriedeten im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Versammlungsstätten des Sportparks.

**§ 2
Aufenthalt in den Versammlungsstätten**

- (1) Bei Veranstaltungen in den Versammlungsstätten des Sportparks dürfen sich als Zuschauer nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen. Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden, § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Alkoholisierten Personen ist der Aufenthalt im Sportpark nicht gestattet.
- (3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätten zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Betretungsverbot ausgesprochen worden ist.

**§ 3
Verhalten im Sportpark**

- (1) Innerhalb der Versammlungsstätten des Sportparks hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Besuchern des Sportparks ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

- d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente
 - j) Tiere;
 - k) Laser-Pointer.
- (3) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen;
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Burghausen kann zum Vollzug des § 3 Abs. 3 Buchstabe e) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Zur Abwehr von Gefahren aus Sicherheits- oder technischen Gründen sind alle Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - 1. sich als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Versammlungsstätten des Sportparks aufhält;
 - 2. als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
 - 3. entgegen § 3 in den Versammlungsstätten des Sportparks durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere, wer den in § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) und f) bis h) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Versammlungsstätten zuwiderhandelt;
 - 4. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

- (2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe e) in den Versammlungsstätten des Sportparks Feuer macht oder Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abbrennt oder abschießt;
 2. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (3) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der jeweiligen Versammlungsstätte verwiesen werden und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Jahres- bzw. Dauerkarten können einbehalten werden und verlieren dann ihre Gültigkeit.
- (4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 15.05.2018 in Kraft.

Burghausen,.....

STADT BURGHAUSEN

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Mit allen 24 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Radweg entlang der Salzach in Richtung Haiming

Herr Stadtrat Gassner würde es begrüßen, wenn man von Burghausen bis nach Haiming durchgehend entlang der Salzach fahren könnte.

Auch nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sollte das Ziel ein durchgehender Radweg entlang der Salzach von Tittmoning über Burghausen bis nach Haiming sein. Bzgl. des Radwegs von Tittmoning nach Burghausen soll gemeinsam mit Herrn Bürgermeister Schupfner (Stadt Tittmoning), sowie mit den Landratsämtern Traunstein und Altötting (Untere Naturschutzbehörde) ein Konsens erzielt werden, um einen naturbelassenen und naturnahen Radwanderweg am Salzachufer befahren zu können. Die Radwegbeschilderung soll dann auch entsprechend entlang der Salzach erfolgen und nicht wie jetzt über den Tittmoninger Berg in Richtung Asten über die Bundesstraße B20 in Richtung Raitenhaslach.

Der weiterführende Weg entlang des Salzachufers von Burghausen nach Haiming befindet sich im Eigentum des Wasserwirtschaftsamts Traunstein. Evtl. müsste der Bereich beim Salzachdurchbruch auf Kosten der Stadt freigelegt werden, damit man in Richtung Haiming weiterfahren kann.

2. Knoten Wegscheid (B20/St2108) - "Overfly"

Frau Stadträtin Spindler weist darauf hin, dass man von Haiming kommend zwar auf den beleuchteten „Overfly“ zufährt, man jedoch dann in ein „dunkles Loch“ fährt. Dies sollte nochmals überprüft werden.

Nachrichtlich:

Der dunkle Fleck wurde bereits durch eine zusätzliche Leuchte (Aufstellungsdatum: 12.04.2018) erhellt.

3. **aktuelle Krankenhaus-Situation im Landkreis Altötting**

Herr Stadtrat Kammhuber verweist auf die unsägliche Situation an den Krankenhäusern in den Monaten Januar – März (Grippewelle), in denen die Krankenhäuser total überfüllt und das Personal extrem belastet waren. Da sich nahezu jedes Jahr eine ähnliche Lage einstellt, sollte nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kammhuber darüber nachgedacht werden, an den Krankenhäusern schnell mobilisierbare Reservebetten bereitzustellen, um für derartige Situationen gewappnet zu sein.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass grundsätzlich ausreichend Betten vorhanden wären. Es fehlt jedoch an den entsprechenden Räumlichkeiten. Viele Krankenhäuser mussten während der Grippewelle abmelden, weil diese nicht mehr aufnahmefähig waren. Die Problematik besteht darin, dass statistisch gesehen zu viele Krankenhausbetten vorhanden sind und diese entsprechend reduziert werden müssen. Die regionalen Gegebenheiten werden hierbei nicht beachtet. Für die Zukunft des Burghauser Krankenhauses ist dies auch nicht in erster Linie entscheidend. Wichtig ist, dass in der Stadt weiterhin ein funktionsfähiges Krankenhaus vorhanden ist. Dafür gilt es weiterhin einzutreten. Die Stadt will sich hier auch der weiterhin Diskussion nicht entziehen. Die 4 – 6jährige Bauphase beim Krankenhaus Altötting muss genutzt werden, um in dieser Zeitspanne ein neues Bestandskonzept für das Burghauser Krankenhaus zu entwickeln.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:35 Uhr

Burghausen, 11.04.2018

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**